

Stadt Voerde (Niederrhein)
**Amtsblatt
der Stadt Voerde**

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 19 vom 12.05.2020

11. Jahrgang

Auflage: 20

Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seite
1	Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Niederrhein) Bebauungsplan Nr. 14 – 4. Änderung „Spellen-Mitte“	1-3
2	Satzung zur Ergänzung der seit 2006 bestehenden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Voerde vom 11.05.2020	3-6

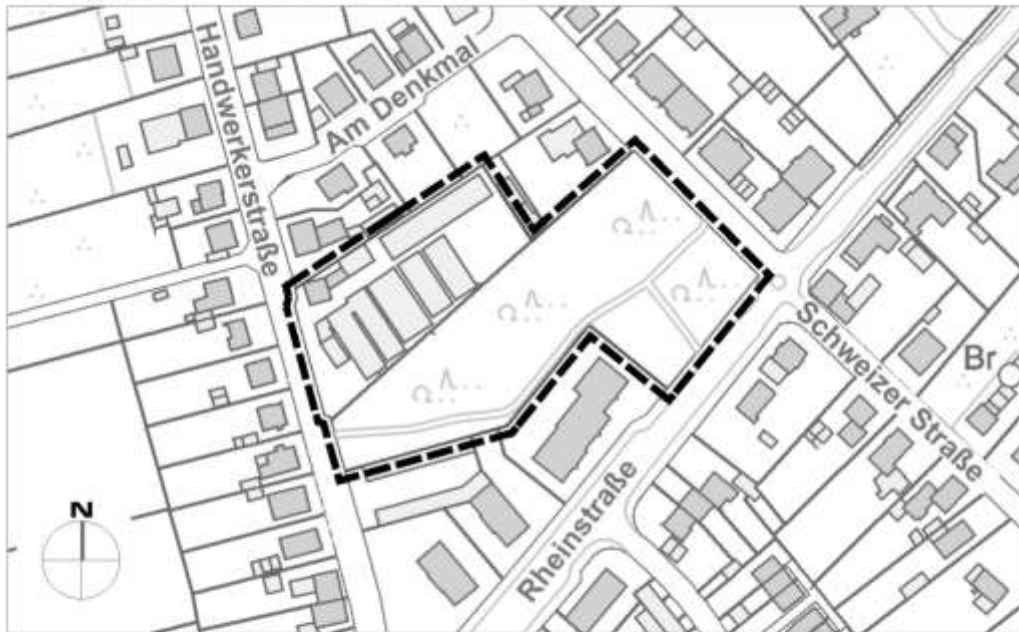
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)**Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Niederrhein)****Bebauungsplan Nr. 14 – 4. Änderung „Spellen-Mitte“**

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat in seiner Sitzung am 31. März 2020 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Spellen-Mitte gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW vom 14.07.1994, GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 14 – 4. Änderung „Spellen-Mitte“ tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt:

Auszug aus der amtlichen Basiskarte des Landes NRW



Darstellung auf der Grundlage der amtlichen Basiskarte in der zurzeit gültigen Fassung

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 14 - 4. Änderung "Spellen - Mitte"

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan einschließlich der Begründung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB, ab sofort während der Dienststunden der Verwaltung im Rathaus Voerde (Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht bereit liegt. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung wird gemäß § 10a Absatz 2 BauGB auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Plan wird online beim Geoportal Ruhr des Regionalverbandes Ruhr (RVR) unter <https://bplan.geoportal.ruhr/> und über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://uvp-verbund.de/nw> zugänglich gemacht.
2. Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Inhalte und Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Voerde (Niederrhein), den 12. Mai 2020

Der Bürgermeister
gez. Haarmann

Satzung zur Ergänzung der seit 2006 bestehenden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Voerde vom 11.05.2020

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 31.03.2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) – in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebietsabgrenzung

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ergeben sich aus dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Plan. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Textliche Festsetzungen

Für den nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB festgesetzten Ergänzungsbereich gelten für die, dem Wohnen dienenden Grundstücke, folgende Festsetzungen:

1. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
2. Es gilt eine Mindestgrundstücksgröße für Baugrundstücke von 650 m².

§ 3 Eingriff und Ausgleich

1. Der Eingriff ist auf das für das Bauvorhaben notwendige Maß zu begrenzen. Vorhandene Gehölzstrukturen wie Bäume und Hecken sind vorrangig zu erhalten.
2. Zum Ausgleich für die Versiegelung der Flächen sind auf den nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB festgesetzten Grundstücken Ausgleichspflanzungen vorzunehmen.
 - 2.1 Auf jedem Baugrundstück sind mindestens 3 kleinkronige Laubbäume sowie eine mindestens 40 m lange zweireihige Laubhecke zu pflanzen. Die Laubbäume und mindestens die Hälfte der vorgenannten Laubhecke sind dabei auf dem zum Außenbereich liegenden Baugrundstücksbereich (Eingrünung zur Ackerfläche) zu pflanzen.

- 2.2 Für die durch diese Satzung festgesetzten Anpflanzungen ist ausschließlich die Verwendung von gebietsheimischen und standortgerechten Laubgehölzen zulässig.
- 2.3 Anzupflanzende Bäume müssen, gemessen in 1 m Höhe, einen Mindeststammumfang von 12 cm aufweisen. Gehölze sind mit einer Höhe von mind. 80 cm zu pflanzen. Heckenpflanzungen sind mit einem Reihenabstand von 1 m sowie einem Abstand in der Reihe von 0,5 m zu pflanzen. Hecken sollen auf eine Mindesthöhe von 1,20 m gebracht werden.
- 2.4 Alle aufgrund dieser Satzung anzupflanzenden Gehölze sind zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- 2.5 Die Maßnahmen gemäß § 3 Punkt 2.1 sind spätestens zwei Pflanzperioden nach Erteilung der Baugenehmigung herzustellen.

§ 4 Festsetzungen zu Wasser-, Natur- und Ortsbildbelangen

Künstliche sichtbehindernde Einfriedungen sind nur bis zu einer Länge von 4 m je Baugrundstück zulässig. Vorgärten sind zu mindestens 60 Prozent zu begrünen. Für diese Begrünung sind vorrangig blühende Pflanzen, Stauden und/oder Gewürzpflanzungen zu verwenden.

§ 5 Hinweise

1. Der Satzungsbereich liegt im bergbaulichen Einwirkungsbereich des inzwischen beendeten untertägigen Bergbaus. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen mit der Nachfolgerin der Deutschen Steinkohle AG Kontakt aufzunehmen.
2. Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III a der Wassergewinnung Löhnen. Die geltende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.
3. Das Plangebiet liegt innerhalb des Hochwasserrisikogebietes des Rheins (Teileinzugsbereich Rheingraben Nord) und wird durch den Deich geschützt. Bei Versagen der Hochwasserschutzanlage oder extremen Hochwasserereignissen sind Überflutungen des Plangebietes möglich.
4. Im Planbereich sind die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) geschätzten Vorsorgewerte von Arsen, Chrom, Nickel, Zink und Quecksilber überschritten.
5. Auf den Baugrundstücken soll das anfallende unbelastete Niederschlagswasser von bebauten und allen befestigten Flächen gemäß Satzung der Stadt Voerde auf den privaten Grundstücksflächen vor Ort versickert werden. Bei der Versickerung auf den Grundstücksflächen sind auch aus Bodenschutzgründen vorrangig Verfahren zu wählen, die eine Versickerung durch die belebte Bodenzone vorsehen (Mulden- oder Mulden-Rigolen-Systeme). Aufgrund der Lage innerhalb der Wasserschutzzone III A des Wasserwerkes Löhnen, ist eine Schachtversickerung unzulässig. Zum Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit hat der Bauherr im Rahmen einer Baugenehmigung die wasserbehördliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser bei der zuständigen Fachbehörde einzuholen.
6. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder der LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend § 16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten.
7. Bautätigkeiten, Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen sowie Gebäudeabrisse können zu einem Verstoß gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG – Artenschutz) führen. Jedermann hat ganzjährig die gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz zu berücksichtigen. Es wird empfohlen sich bei Fragen zum Artenschutz an die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel zu wenden. Unabhängig von den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (§ 44 BNatSchG) ist es nach § 39 BNatSchG u.a. verboten, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen (sog. Vogelschutzzeit).

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur Ergänzung der seit 2006 bestehenden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Voerde vom 11.05.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung einschließlich Begründung wird im Rathaus Voerde (Fachdienst Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzung wird online beim Geoportal Ruhr des Regionalverbandes Ruhr (RVR) unter <https://bplan.geoportal.ruhr/> zugänglich gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächen-nutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungs-vorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Inhalte und Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

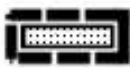
Gemäß § 20 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturaenschutzgesetz-LNatSchG NRW in der Fassung vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 934 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV.NRW. S. 193, 214)) treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Dinslaken/Voerde mit Rechtskraft der Satzung außer Kraft.

Anlage: Übersichtsplan

Voerde (Niederrhein), den 11.05.2020




Der Bürgermeister
gez. Haarmann

Anlage: Geltungsbereich



Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung zur Ergänzung der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork“ von 2006 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Geltungsbereich der "Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork" von 2006

-  Geltungsbereich der Satzung
-  Satzung nach § 34 Abs.4 Nr. 1 BauGB
Klarstellungsbereich
-  Satzung nach § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB
Ergänzungsbereich

